

Konzept Sozialkommission

Ausgangslage:

Die Gewo nimmt als Genossenschaft ihre "gesellschaftliche" Verpflichtung in ihren Siedlungen wahr. Das Zusammenleben – im genossenschaftlichen Wohnen – nimmt einen hohen Stellenwert ein. Menschen/Genossenschafte/r/innen sollen sich an deren Lebens- und Wohnumgebung beteiligen, indem sie sich in das Siedlungsleben einbringen.

Als Genossenschafte/r/innen haben sie ein Mitspracherecht und sind teilweise mitverantwortlich für das Alltagsleben ihrer Wohnumgebung. Wo nötig und erwünscht werden sie dabei von der Geschäftsstelle, dem Vorstand und den Kommissionen unterstützt. Wo vorhanden spielt der Hausverein oder eine Hausgemeinschaft eine tragende Rolle.

Aufgrund der vielfältigen Bedürfnisse der Menschen in den Siedlungen hat sich die Gewo 2015 entschieden, eine Sozialkommission ins Leben zu rufen. Die Sozialkommission (nachfolgend: SozKom) nimmt sich in diesem Kontext explizit den sozial-gesellschaftlichen Themen an. Dies kann allgemein Siedlungen, Einzelpersonen oder Familien welche in Schwierigkeiten geraten sind, betreffen.

Ziel

Durch die Arbeit der SozKom sollen längerfristige Krisen von Einzel-Personen oder Familien durch kurzfristige beratende, schlichtende oder finanzielle Unterstützung vermieden werden.

- Gezielter und befristeter Einsatz von Geldern aus dem Solidaritätsfonds
- Längerfristige Krisen durch beratende (Triage) und/oder finanzielle Unterstützung vermeiden
- Hausgemeinschaften/Siedlungsvereine bei Bedarf und auf Anfrage bei siedlungsinternen Problemen / Anliegen unterstützen (z.B. Förderung sozialer und interkultureller Kontakte)

Strategie

Die Geschäftsstelle ist i.d.R. die erste Anlaufstelle für Unterstützungssuchende und informiert die SozKom über soziale Themen und Probleme die an sie herangetragen werden oder die sie bei Gesprächen, Kontakten mit den MieterInnen erkennen. Die Vertretung der SozKom im Vorstand der Gewo ist dann die nächste Ansprechperson für ein entsprechendes Anliegen oder für Themen die direkt an sie gelangen.

Alle Fälle werden in den regelmässigen SozKom-Sitzungen besprochen. Bei dringenden Fällen beruft die Leitung der SozKom eine Dringlichkeitssitzung ein. Besuche und persönliche Gespräche bei den MieterInnen werden aus Sicherheitsgründen, Gründen der Beweislast oder auch Befangenheit niemals alleine durchgeführt.

Das interne Gespräch (Geschäftsstelle / SozKom) erlaubt relevante Informationen zu erhalten, ebenso die Geschichte und Daten über die besagten Personen. Dies immer unter Berücksichtigung und Einhaltung des Datenschutzes. Alle Mitglieder der SozKom unterstehen der Schweigepflicht.

Die Dienstleistung der Sozialkommission umfasst:

- Beraten, vermitteln und schlichten in Angelegenheiten des genossenschaftlichen Zusammenlebens
- Mediationen abklären, vorschlagen, vermitteln
- Abklären und verhandeln in finanziellen Fragen oder bei finanziellen Engpässen
- Anträge an den Solidaritätsfond bearbeiten. Anträge an diesen Fond stehen immer im Zusammenhang mit finanziellen Anliegen

Organisation und Kompetenzen

- Die Sozialkommission sollte aus 3-6 Mitgliedern bestehen. Diese unterstehen der Schweigepflicht
- Die Sozialkommission trifft sich in einem regelmässigen Turnus und wenn nötig auch kurzfristig bei dringenden Anfragen
- Die Geschäftsleitung nimmt als Vertretung der Geschäftsstelle beratend an den SozKom-Sitzungen teil
- Mitglieder der Sozialkommission treten in den Ausstand bei Abstimmungen, sobald es sich um siedlungsinterne Themen und Probleme handelt in der das Mitglied selbst wohnt.
- Alle Daten und Informationen werden immer vertraulich behandelt
- Für die Hilfe aus dem Solidaritätsfonds muss ein Antrag gestellt werden. Die Ausgabekompetenz für Leistungen aus dem Fond richten sich nach dem jeweils gültigen Solidaritätsfond-Reglement

Anträge Solidaritätsfond

Wer kann einen Antrag stellen?

1. Alle WohnungsmieterInnen welche Genossenschaftsmitglieder sind
2. Hausvereine/Hausgemeinschaften oder Siedlungen – auch solche ohne Hausverein - für gemeinsame, soziale Anlässe.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Antrag einreichen zu können ?

1. Der Antrag muss vollumfänglich ausgefüllt und die Zusatzunterlagen müssen zur Verfügung gestellt werden
2. Es muss sich um einen zeitlich begrenzten finanziellen Engpässen handeln
3. Der Antrag muss begründet und der finanzielle Engpass belegt sein
4. Der Antragsteller trägt zur Problemlösung bei indem er selbst einen Lösungsvorschlag einbringt.

Wer entscheidet über eine Bewilligung oder Ablehnung des Antrages ?

1. Die Mitglieder der SozKom

Überarbeiter durch die SozKom, bewilligt durch den Vorstand der Gewo 2022